

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

19. Band



Linz 2000

INHALT

Vorträge der Enquete "Nationale Frage und Vertreibung der Deutschen in der Tschechoslowakei. Fakten, Forschungen, Perspektiven aus dem Abstand von 50 Jahren" 7-175

Vorwort 5

Eröffnungsrede des Landeshauptmannes Dr. Josef Pühringer 7

Historische Perspektiven zur Vertreibung der Deutschen
aus der Tschechoslowakei
Von Richard G. P l a s c h k a u. Arnold S u p p a n ... 13

Tschechen und Deutsche im neuen Staat: Ein Anfang mit
mehreren Enden
Von Friedrich P r i n z 37

Die Vertreibung der Deutschen aus der Sicht der
innerstaatlichen Rechtsordnung
Von Helmut S l a p n i c k a 55

Die Vertreibung der Deutschen aus der Sicht des Völkerrechts
und der Menschenrechte
Von Dieter B l u m e n w i t z 77

Zum Wissensstand über die Vertreibung der Sudetendeutschen
Von Emilia H r a b o v e c 99

Von der "nationalen" zur "sozialen" Revolution:
Die Zwangsaussiedlung der Deutschen aus der
Tschechoslowakei und der Februar-Sieg der Kommunisten
Von Jaroslav K u č e r a 123

Die Situation der sudetendeutschen Flüchtlinge in Oberösterreich seit 1945 Von Brunhilde Scheuringer	141
<i>Allgemeine Aufsätze</i>	177-400
Maß und Gewicht in Johannes Keplers 'Messekunst Archimedis' (1616). Metrische Kommentare zur Maßgeschichte von Linz und Oberösterreich Von Harald Witthöft	177
Aspekte sowjetischer Kriegsgefangenschaft 1941-1956. Dokumen- tiert am Beispiel oberösterreichischer Gefangener Von Felix Schneider	231
Die Villen "Neu-Jerusalems". Die Arisierung von Immobilieneigen- tum am Beispiel des Kurortes Bad Ischl Von Jutta Hangler	259
Das "Gauarchiv Oberdonau". Aufbau und Zerstörung des Parteiar- chivs der NSDAP Oberdonau Von Gerhart Markh Gott	297
"Euthanasieanstalt" Hartheim und Reichsgau Oberdonau. Involvie- rung von Verwaltungs- und Parteidienststellen des Reichsgaues Oberdonau in das Euthanasieprogramm Von Josef Goldberger	359
Zum Gedenken an Hans Sturmberger	401
Verzeichnis der Rezensionen	407
Rezensionen	409
Verzeichnis der Mitarbeiter	454

DIE VERTREIBUNG DER DEUTSCHEN AUS DER SICHT DES VÖLKERRECHTS UND DER MENSCHENRECHTE

Von Dieter Blumenwitz

Einführung

Die Vertreibung der Deutschen aus der Tschechoslowakei¹ ist nur ein Glied in der Kette von Vertreibungen in aller Welt.² Zu den Massenvertreibungen von 15 Millionen Deutschen aus ihrer Heimat in Mittel-, Ost- und Südosteuropa³ sowie Zwangsumsiedlungen und Vertreibungen von Ungarn, Polen, Ukrainern und Weißrussen im Zuge des Zweiten Weltkrieges kamen im Laufe der Jahre die arabischen Flüchtlinge aus Palästina, die Hindu-Flüchtlinge aus Pakistan,

¹ Die Vertreibung der Deutschen aus der Tschechoslowakei und ihre Entrechtung (v.a. durch die Beneš-Dekrete) ist umfassend dargestellt in: Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte (Hrsg.): Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa, Bd. IV (2 Halbbände), Bonn 1957, Nachdruck dtv München 1984. Zur völkerrechtlichen und historischen Entwicklung vgl. auch Raschhofer/Kimminich, Die Sudetenfrage – ihre völkerrechtliche Entwicklung vom Ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart, 2. Aufl., München 1988.

² Vgl. Blumenwitz (Hrsg.), Flucht und Vertreibung, Köln u.a. 1987; Grulich, "Ethnische Säuberung" und Vertreibung als Mittel der Politik im 20. Jahrhundert, Eichstätt 1998.

³ Statistisches Bundesamt: Die deutschen Vertreibungsverluste, Bonn 1958, S. 38, 45 ff. Vgl. hierzu: Bund der Vertriebenen (Hrsg.): Der wahre Tatbestand, Bonn 1960, S. 25; die Zahlen des Schweizerischen Roten Kreuzes sind höher angesetzt und belaufen sich auf 18,1 Millionen Deutsche, vgl. hierzu: Schweizer Rotes Kreuz (Hrsg.): Sondernummer zum deutschen Flüchtlingsproblem Nr. 11/12 (9.10.1949), Bern, S. 35, wobei diese Zahl die vertriebenen oder deportierten Deutschen aus der ehemaligen Sowjetunion noch nicht einschließt. Das Bundesministerium für Vertriebene schätzte, daß ungefähr 1,1 Millionen Deutsche durch unmittelbare Kriegseinwirkungen umgekommen sind. 2,1 Millionen Deutsche sollen während oder infolge der Flucht und Vertreibung ihr Leben verloren haben, vgl. hierzu Bundesministerium für Vertriebene (Hrsg.): Tatsachen zum Problem der deutschen Vertriebenen und Flüchtlinge, Bonn 1967, Tafel IV; vgl. hierzu vor allem die Veröffentlichung von Reichling, Die deutschen Vertriebenen in Zahlen, Teil I, Bonn 1986, S. 21-36, Tabelle 3-7, der für die Tschechoslowakei über 3 Millionen vertriebene Deutsche angibt (Tab. 4).

die muslimischen Flüchtlinge aus Indien, chinesische, japanische, koreanische und vietnamesische Flüchtlinge hinzu. 1950 wurde die Zahl der Flüchtlinge in der ganzen Welt vom Internationalen Roten Kreuz auf 60 Millionen geschätzt. Die gewaltsame Unterdrückung des ungarischen und tschechoslowakischen Freiheitskampfes, die kommunistische Machtergreifung in Kuba und Indochina, die sowjetische Intervention in Afghanistan, aber auch zahlreiche Revolutionen, Aufstände und Bürgerkriege (z.B. im Iran, in Äthiopien, Somalia, Ruanda, Burundi und auch auf dem Balkan) haben in den vergangenen Jahrzehnten zu einem Massenexodus geführt.⁴ Während Zwangsumsiedlungen von Volksgruppen oder ganzen Völkern in den vergangenen Jahrhunderten fast unbekannt waren, nahmen diese im zwanzigsten Jahrhundert erschreckende Ausmaße an. An der Schwelle zum neuen Jahrtausend führen wir buchstäblich Krieg gegen "ethnische Säuberungen".⁵ Die Neubestätigung und Weiterentwicklung des Rechts auf die Heimat zählt deshalb zu den dringenden Problemen der Zeit. Die Lösung der Probleme ist nicht leicht. Dies verdeutlicht auch die Vertreibung der Deutschen aus der Tschechoslowakei auf der Grundlage der sogenannten Beneš-Dekrete.⁶

⁴ Vgl. hierzu Böhm, Grenzüberschreitende Flüchtlingsströme, Präventive Behandlung im Rahmen der Vereinten Nationen, UN 30 (1982), S. 48-54; Grahl/Madson, The boat people, Still a concern, AWR-Bull. 18 (1980), S. 110-118; Harmsen, Über 700.000 neue Afghanistan-Flüchtlinge, AWR-Bull. 18 (1980), S. 118-120; Krizek, Die Kontinuität des Flüchtlingsproblems in Österreich, AWR-Bull. 15 (1977), S. 272-276; Kürschner, Flüchtlingsprobleme in Afrika, in: Spektrum 15 (1980), S. 269-281; Lendl, Flüchtlingsfragen im mittleren und nahen Osten Asiens, in: AWR-Bull. 15 (1977), S. 248-253; Matthies, Flüchtlingsprobleme der Dritten Welt, in: Gegenwartskunde 30 (1981), S. 317-328; Wengen, Flüchtlingsströme in allen Kontinenten – zum gegenwärtigen Stand eines weltweiten Problems, in: Herderkorrespondenz 1979 (12), S. 637-640.

Die Welt blickte Mitte der neunziger Jahre ratlos auf das schwarzafrikanische Ruanda, in dem sich eine Tragödie apokalyptischen Ausmaßes abspielte. Von den ehemals 8,5 Millionen Einwohnern wurden über 500.000, vorwiegend Angehörige des Stammes der Tutsi, von Hutu-Mörderbanden gemeuchelt; rund 2,5 Millionen Menschen sind geflohen und leben teilweise immer noch unter menschenunwürdigen Bedingungen in Flüchtlingslagern in den Nachbarländern.

Die Entwicklung der letzten Jahre auf dem Balkan ("ethnische Säuberungen" in Bosnien-Herzegowina und im Kosovo) zeigt deutlich, daß massenhafte Flucht und Vertreibung selbst in Europa am Ende des 20. Jahrhunderts noch furchtbare Realität sind.

⁵ Dazu Blumenwitz, Krieg zwischen Bonn und Belgrad, in: Die Welt, 7.4.1999, S. 10.

⁶ Blumenwitz, Die Beneš-Dekrete aus dem Jahre 1945 unter dem Gesichtspunkt des Völkerrechts, in: Forum für Kultur und Politik, Heft 6 (Febr. 1993), S.

Autoren der Vertreibungsländer sehen bereits in der schlichten Beschäftigung mit dem Problemkreis "Heimat – Vertreibung" das provokative Bemühen, einen Rechtsanspruch auf Rückkehr der Vertriebenen zu begründen.⁷ So wird z.B. häufig bei tschechischen und polnischen Autoren das Recht auf die Heimat als eine typische Erfindung des deutschen "Revanchismus" abgetan.⁸ Während das Recht auf die Heimat in bezug auf die Deutschen abgewertet wurde, wird es auf der anderen Seite – wiederum von tschechischen und polnischen Autoren – in Anspruch genommen, wenn es gilt, ein Recht auf die Heimat für die "Neulinge", z.B. für die im Sudetenland und in den ehemaligen deutschen Ostgebieten nunmehr ansässigen Bürger zu begründen. Gerade dieser Fall zeigt die Universalität und Beständigkeit des Problemkreises. Jedenfalls irrte Winston Churchill mit dem vielzitierten Ausspruch: "...die nach unserem Ermessen befriedigendste und dauerhafteste Methode ist die Vertreibung. Man wird reinen Tisch machen".⁹ Das Zeitalter der Massenwanderungen hat das Gegenteil bewiesen. Die bis in die jüngste Zeit hinein erfolgten Vertreibungen müssen vorurteilsfrei analysiert werden, damit wirksame Schranken gegen Massenzwangswanderungen ausgearbeitet werden können sowie gerechte Wiedergutmachung erreicht werden kann.

Der Begriff Heimat

Das Wort "Heimat" ist inhaltsreich und vielschichtig, ja oft emotionsgeladen, so daß es schwer erscheint, diesen Begriff juristisch einwandfrei zu definieren.¹⁰ Julius Doms sieht in der Heimat

5 ff.; ders., Die deutsch-tschechische Erklärung vom 21. Januar 1997, in: Archiv des Völkerrechts 36 (1998), S. 19ff.

⁷ Vgl. Langrod, Zur Frage der deutsch-polnischen Beziehungen, in: Neue politische Literatur Nr.4 (1958), S. 292

⁸ Vgl. Gelberg, Polands Western Brother Border and Transfer of German Population, in: AJIL 59 (1965), S. 590

⁹ Churchill, Reden Bd. V, Zürich 1949, S.468

¹⁰ Nach C.J.Burckhardt ist "Heimat" ein Wort, das der deutsche Sprachgeist geschaffen hat und das in anderen Sprachen nicht zu finden ist. Jedoch hat der Belgier du Buy nachgewiesen, daß trotz des Fehlens eines entsprechenden Ausdrucks

den Lebensraum, der durch die darin lebenden Bewohner einer Volksgruppe geformt wurde, in dem der einzelne seine Familie, seine Freunde, seine wirtschaftlichen Grundlagen und sonstigen Beziehungen hat.¹¹ Für Walter Künneht ist die Heimat durch drei Dimensionen gekennzeichnet: Heimat ist 1. der regionale Existenzort, der den Menschen durch seine vielfältigen Eigenheiten formt, 2. der Ort des geschichtlichen Schicksals, an dem sich schon seit langem die auf diesen Menschen bezogene Geschichte ereignet hat und an dem ständig neu die geschichtliche Verpflichtung besteht, das durch die Arbeit der Väter Geschaffene gegen Bedrohungen von innen und außen zu schützen, und 3. muß die Heimat verstanden werden als der Ort der Geborgenheit für den einzelnen.¹²

Im Mittelpunkt der juristischen Begriffsbestimmung der Heimat steht der Raum. Eine sehr kurze und einprägsame Definition stammt von Kurt Rabl. Für ihn ist Heimat im Rechtssinne jener ererbte und freigewählte Ort, wo der Mensch die ihm zukommenden Rechte in Anspruch nimmt, um die ihm obliegenden Pflichten erfüllen zu können.¹³ Soll der Raum "Heimat" (und nicht nur Wohnsitz im Sinne von Aufenthalt) sein, wird er wiederum von drei Sphären näher geprägt: der sozialen, der kulturellen/geistigen und der naturalen Umwelt.¹⁴ Wird diese Umwelt im weiteren Sinn mit dem Menschen verbunden, gewinnt das Element "Zeit" bestimmenden Einfluß.¹⁵ In ihren Wechselwirkungen erweist sich die Zeit als ein tragendes geschichtliches Moment. Heimat ist kein statischer, sondern ein dynamischer Begriff. Ein Raum wird zur Heimat durch die tagtägliche

ckes "der Begriff Heimat in seiner komplexen Bedeutung auch außerhalb des deutschen Sprachraums bekannt ist", vgl. hierzu auch Kimminich, Heimat, in: Lexikon des Rechts, Neuwied 1985, S. 118

¹¹ Doms, Heimatrecht und Vertreibung im Lichte internationaler Rechtsdokumente, Bonn 1957, S. 688

¹² Künneht, Die Frage des Rechts auf die Heimat aus evangelischer Sicht, in: Rabl (Hrsg.), Das Recht auf die Heimat, Studien über Heimat und Heimatrecht Band I, München 1958, S. 11 ff.

¹³ Rabl, Zur Frage des Verbots von Massenzwangsumsiedlungen nach dem geltenden Völkerrecht, in: Dritte Fachtagung über das Heimatrecht, München 1959, S. 77 ff.

¹⁴ Brehpohl, Evangelisches Soziallexikon, 8. Auflage, Stuttgart 1969, S. 560; siehe auch Mertens, Heimat, Evangelisches Staatslexikon, 2. Auflage 1975, S. 960

¹⁵ Kimminich, Das Recht auf die Heimat, 3. Auflage, Bonn 1989, S. 37 ff.

Zustimmung der mit ihr verbundenen Menschen. Heimat muß gestaltet werden, zumindest muß eine reale Gestaltungschance noch empfunden werden. Heimat kann deshalb, wie andere Rechtsgüter, verloren gehen – weil sich der Raum in der Zeit so stark wandelt, daß sich der Mensch mit ihm nicht mehr zu identifizieren vermag oder weil sich die Einstellung der Menschen zur "alten Heimat" ändert und sie so zum Neubürger in einer neuen, als Heimat empfundenen Umwelt werden.

Der Faktor "Zeit" darf allerdings nicht isoliert oder pauschal behandelt werden. Das Völkerrecht kennt keine festen Verjährungsfristen. Überdies verjähren Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht! Die Frage, ob z.B. die deutschen Heimatvertriebenen nach 50 Jahren ihr Recht auf Rückkehr in die alte Heimat verloren oder verwirkt haben (mithin, ob sich dieses Recht nur auf die sogenannte Erlebnisgeneration beschränkt), kann so nicht gestellt werden. Entscheidend ist das subjektive Empfinden der Betroffenen (als Einzelperson und als Gruppe), eine voluntative Komponente, eine geistliche Befindlichkeit, die man mit sich herumträgt. Der von Menschen begründete Wechselbezug zu Raum und Zeit hat Grundrechtscharakter. Heimat wird nicht gewährt, sie ist der Verfügungsgewalt souveräner Staaten entzogen. Jede Form der zwangsweisen Umsiedlung verstößt deshalb sowohl gegen Menschen- als auch gegen Gruppenrechte und ist völkerrechtswidrig – ganz gleich, ob sie vom Aufenthaltsstaat einseitig veranlaßt oder mit einzelnen bzw. mehreren Staaten vereinbart wird. Eine Zwangsumsiedlung "unter Beachtung der Menschenrechte" – wie dies noch auf der Tagung des Institut de Droit International in Siena 1952 die verabscheuungswürdigen Kriegs- und Nachkriegsereignisse beschönigend diskutiert wurde¹⁶ – kann es nicht geben. Sie ist ein Widerspruch in sich selbst.

¹⁶ Vgl. dazu Kimminich, Das Recht auf die Heimat (oben Anm. 15), 1989, S. 139 ff., insbesondere S. 144 f., jeweils mit weiteren Nachweisen

Die Verankerung des Vertreibungsverbotes im geltenden Völkerrecht

Sowohl das Kriegs- als auch das Friedensvölkerrecht verbieten Vertreibung und zwangsweise Umsiedlung; hierauf können sich auch die nach 1945 vertriebenen Deutschen berufen.

Das Vertreibungs- und Zwangsumsiedlungsverbot im Kriegsvölkerrecht

Die Haager Landkriegsordnung (HLKO) und die IV. Genfer Konvention über den Schutz der Privatpersonen in Kriegszeiten von 1949 bestätigen das allgemeine Vertreibungsverbot im Kriegsvölkerrecht; das Internationale Militärtribunal hat das Verbot in Einzelfällen weiter präzisiert.

(1) Vertreibungen als Kriegsmaßnahmen waren bis zu Beginn dieses Jahrhunderts so gut wie unbekannt. Es bestand daher keine Veranlassung, die Zivilbevölkerung vor derartigen Maßnahmen zu schützen. Der ehemalige Direktor für allgemeine Angelegenheiten des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes, Jean Pictet, nahm z.B. an, daß der Grund für das weitgehende Schweigen der Haager Statuten von 1907 zur Frage der Deportationen einfach der war, daß derlei Vorgänge im letzten Jahrhundert nicht betrieben wurden.¹⁷

Ungeachtet der Tatsache, daß in der HLKO ein Deportationsverbot nicht ausdrücklich erwähnt wird, enthält diese verschiedene Vorschriften, die ihrem Gehalt nach dazu geeignet sind, den Schutz der Heimat zu gewährleisten. Im Kriegsrecht, im "ius in bello", liegt in der Tat der Ursprung des Deportationsverbots, welches sich im

¹⁷ Jean Pictet schrieb: "The Hague Regulations do not refer to the question of deportation, this was probably because the practice of deporting persons was regarded at the beginning of this century as having fallen into absence". Pictet, Geneva Convention, S. 279; siehe auch ders., La convention de Genève relative à la protection des personnes civiles au temps de guerre, 4. CICR, Les conventions de Genève du août 1949, Commentaire 1956, S. 13 bzw. 301

Laufe der Zeit immer mehr entwickelt hat.¹⁸ Art. 43 HLKO bestimmt, daß die Besatzungsmacht keine Maßnahmen treffen darf, die darauf abzielen, "... die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben im besetzten Gebiet zu zerstören oder ihre Wiederherstellung zu verhindern". Die Besatzungsmacht handelt entgegen den Bestimmungen des Art. 43 HLKO, wenn sie die Zivilbevölkerung, die wegen drohender Kriegsgefahr evakuiert war oder fliehen mußte, an der Rückkehr hindert oder aus ihrer Heimat vertreibt.¹⁹

(2) Auf der Moskauer Konferenz vom 19. bis 30. Oktober 1943 definierten die Alliierten im Statut des Internationalen Militärtribunals (IMT) von Nürnberg "Kriegsverbrechen" folgendermaßen:

Art. 6 b: "... Mord, Mißhandlungen oder Deportationen zu Sklavenarbeit, für irgendeinen anderen Zweck, von Angehörigen der Zivilbevölkerung von oder in besetztem Gebiet".²⁰ Entsprechend wurden auch die Verbrechen gegen die Menschlichkeit definiert. Gemäß Art. 6 c des Statuts des IMT stellen "... Mord, Ausrottung, Verschleppung oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, ..." jeweils ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar.²¹

¹⁸ Vgl. Kimminich, Humanitäres Völkerrecht – Humanitäre Aktion, München/Mainz 1972, S. 13 ff.

¹⁹ du Buy, Das Recht auf die Heimat, Köln 1975, S. 95

²⁰ Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärtribunal zu Nürnberg, Nürnberg 1947 (IMT), Bd. I, S. 12, amerikanischer Originaltext (war crimes):

"Violations of the law or customs of war. Such violations shall include, but are not limited to, murder, ill-treatment or deportation to slave-labour or for any other purpose of civilian population of or in occupied territory, murder or ill-treatment of prisoners of war or persons on the seas, killings of hostages, plunder of private or public property, want destruction of cities, towns or villages, or devastation not justified by military necessity"; vgl. Jackson, International Conference on Military Trials, Washington 1949, S. 423; zit. nach: du Buy, Das Recht auf die Heimat (oben Anm. 19), 1975, S. 102

²¹ IMT (oben Anm. 20), Bd. I, S. 12 und S. 68; siehe vor allem auch Punkt IV Abschnitt A der Anklageschrift, der sich ausführlich mit dem Begriff "Verbrechen wider die Menschlichkeit" befaßt, in: IMT, Bd. I, S. 68 ff.; ebenso: Yearbook of the UN 1946, S. 77 ff.; Jahrbuch für internationales Recht 2, S. 388 ff., amerikanischer Originaltext (crimes against humanity):

"Murder, extermination, enslavement, deportation and other inhuman acts committed against any civilian population before or during the war, or persecutions on political, racial or religious grounds in execution of or in connection with any crime within the jurisdiction of the Tribunal, whether or not in violation of the domestic law of the country where perpetrated", zit. bei: Jackson, International Conference on Military Trials (oben Anm. 20), S. 423; s. auch Heinze-Schilling,

Auch das IV. Genfer Abkommen²² enthält Bestimmungen, aus denen sich ein Recht auf die Heimat ableiten läßt. Art. 49 des IV. Genfer Abkommens untersagt ausdrücklich Einzel- oder Massenzwangsverschickungen sowie Verschleppungen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet der Besatzungsmacht oder dem irgendeines anderen besetzten oder unbesetzten Staates. Diese Einzel- oder Massenzwangsverschickungen oder Deportationen sind ohne Rücksicht auf den Beweggrund untersagt.

Gemäß Art. 146 der Konvention sind alle Vertragsparteien zur wirksamen Durchführung der Schutzartikel der Konvention verpflichtet. Als schwere Verletzung der Artikel im Sinne dieses Abkommens nennt Art. 147 unter anderem: "... jede der folgenden Handlungen, sofern sie gegen durch das Abkommen geschützte Personen oder Güter begangen wird ...: ... rechtswidrige Verschleppungen oder rechtswidrige Verschickungen". Unter geschützten Personen werden gem. Art. 4 des Abkommens Personen verstanden, die sich im Falle eines Konfliktes oder einer Besetzung zu irgendeinem Zeitpunkt und gleichgültig auf welche Weise im Machtbereich einer am Konflikt beteiligten Partei oder einer Besatzungsmacht befinden, deren Angehörige sie nicht sind. Wenigstens während der Okkupationszeit wird damit eine Trennung, auch der ortsansässigen Bevölkerung, verboten und geächtet.

Vertreibungsverbot und das Recht auf die Heimat im modernen Friedensvölkerrecht

Das Recht auf Aufenthalt, der Minderheitenschutz und das Selbstbestimmungsrecht vermitteln heute der angestammten Bevölkerung ein Recht auf die Heimat.

Die Rechtsprechung der Nürnberger Militärtribunale, Bonn 1952, S. 317 ff.; de Zayas, Die Vertreibung in völkerrechtlicher Sicht, in: Blumenwitz (Hrsg.), Flucht und Vertreibung (oben Anm. 2), 1987, S. 246 ff.

²² Deutscher Text: BGBl 1954 II, S. 917, berichtigt 1956 II, S. 1586

(1) Das Recht auf Aufenthalt, der Schutz vor Ausweisung und das Rückkehrrecht

Das allgemeine Völkerrecht geht stillschweigend davon aus, daß jeder Staat verpflichtet ist, seine Staatsangehörigen auf seinem eigenen Staatsgebiet wohnen zu lassen. Es geht weiterhin davon aus, daß jeder Staatsangehörige das Recht hat, sich in seinem Staat aufzuhalten, und daß jeder Staat die Pflicht hat, seine Staatsangehörigen aufzunehmen.²³ Die Rechtslage wird in einer Reihe internationaler Konventionen vertieft:

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966:²⁴

Gemäß Art. 12 Abs. 1 hat jeder, "... der sich rechtmäßig innerhalb des Gebietes eines Staates aufhält, das Recht, sich innerhalb dieses Gebietes frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen".

Art. 12 Abs. 4 dieses Abkommens legt fest, daß "... niemand willkürlich des Rechtes beraubt werden darf, sein eigenes Land zu betreten".

- Viertes Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 16. September 1963²⁵

Dieses bietet nicht nur dem einzelnen Schutz vor Vertreibung und Ausweisung, sondern vor allem auch Gruppen von Menschen. In Art. 3 Abs. 1 werden ausdrücklich Einzel- und Massenvertreibungen von Staatsangehörigen, in Art. 4 Massenausreibungen von Ausländern verboten.

- Entwurf einer UN-Deklaration über Bevölkerungstransfers und die Seßhaftmachung von Siedlern im Rahmen des UN-

²³ Kimminich, Das Recht auf die Heimat (oben Anm. 15), 1989, S. 121

²⁴ Vgl. BGBl 1976 II, S. 428

²⁵ Vgl. BGBl 1968 II, S. 423; vgl. du Buy, Das Recht auf die Heimat (oben Anm. 19), 1975, S. 168. Die Bundesregierung erklärte in ihrer Denkschrift zum Vierten Zusatzprotokoll: "Der in grundsätzlicher Hinsicht wichtigste Inhalt des Protokolls ist die Einbeziehung des Verbotes von Kollektivausweisungen von eigenen Staatsangehörigen in dem Schutzsystem der Konvention. Zu den beiden Bestimmungen, die diese Verbote enthalten (Art. 3 Abs. 1 und Art. 4), sei in allgemeiner Beziehung bemerkt, daß das völkerrechtliche Verbot von Massenvertreibungen nicht erst durch sie zur verbindlichen Regel des Völkerrechts wird. Die Entwicklung dieses Verbots reicht vielmehr in ihren Wurzeln hin in die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg zurück", BT-Drs. V/1679, S. 8

Wirtschafts- und Sozialrates ECOSOC und der UN-Menschenrechtskommission:

Unter den zahlreichen internationalen Dokumenten, die sich in (noch) nicht rechtsverbindlicher Weise zur Freizügigkeit im Sinne des Rechts auf die Heimat äußern, nimmt die am 28. August 1997 in Genf ohne Gegenstimme akzeptierte Resolution Nr. 1997/29 der Unterkommission für Minderheitenschutz²⁶ bei der UN-Menschenrechtskommission (Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities) eine Sonderstellung ein.

Wie zuvor bereits mehrere ähnlich lautende Resolutionen bestätigt und bekräftigt sie – auch unter Berufung auf Art. 12 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte – sowohl das Grundrecht, in der Heimat zu verbleiben als auch ein solches auf sichere Rückkehr zur Heimstätte und beschreibt damit gleichzeitig die wesentlichen Elemente des Rechts auf die Heimat:

"The Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities, (...)

Concerned that the growing number of refugees and internally displaced persons worldwide poses a serious threat to peace and security...

(...)

3. Affirms the right of persons to be protected from forcible displacement and to remain in peace in their own homes, on their own lands and in their own countries;

4. Also affirms the right of refugees and internally displaced persons to return voluntarily, in safety and dignity, to their countries of origin and, within them, to their places of origin or choice, and urges Governments to assist in and facilitate such return;

(...)"²⁷

²⁶ "Freedom of movement and population transfer", Sub-Commission resolution 1997/29, UN-Doc. E/CN.4/Sub.2/1997/L.11/Add.2, pp.7-9, 28.8.1997

²⁷ Sub-Commission resolution 1997/29 (oben Anm. 26) vom 28.8.1997. – Das Rückkehrrecht wird fast wortgleich auch in einer von der Unterkommission für Minderheitenschutz am selben Tage beschlossenen Resolution ebenfalls (unter Berufung auf Art. 12 Abs. 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966 und andere Abkommen) bekräftigt: "The Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities ... Reaffirms the fundamental right of refugees and internally displaced persons to return

In der Resolution werden insbesondere alle Regierungen aufgefordert, Zwangsumsiedlungen, Bevölkerungstransfers und "ethnische Säuberungen" zu stoppen und zu verhüten:

"5. Urges Governments and other entities involved to do everything possible to stop and prevent all practices of forced displacement, population transfer and "ethnic cleansing" in violation of international law";²⁸

Die Resolution 1997/29 der Unterkommission für Minderheitenschutz wurde mittlerweile sowohl von der UN-Menschenrechtskommission²⁹ in einer Entscheidung vom 17. April 1998 unter dem Titel "Freizügigkeit und Bevölkerungstransfer" als auch vom UN-Wirtschafts- und Sozialrat ECOSOC³⁰ zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Resolution und den ihr nachfolgenden Beschlüssen lag der Schlußbericht über Menschenrechte und Bevölkerungstransfers, gegeben von UN-Spezial-Berichterstatteer Awn Al-Khasawneh am 27. Juni 1997,³¹ zugrunde. Dieser wurde von allen drei Organen zur Veröffentlichung und weiten Verbreitung empfohlen. Der Schlußbericht enthält in einem Anhang den Entwurf einer UN-Deklaration über Bevölkerungstransfers und die Seßhaftmachung von Siedlern.³² Die Deklaration bestätigt das gegenwärtig bestehende Völkergewohnheitsrecht; ihr Art. 8 lautet:

"Every person has the right to return voluntarily, and in safety and dignity, to the country of origin and, within it, to the place of origin or choice".

voluntarily, in safety and dignity, to their country of origin and/or within it to their places of origin or choice" – "The right to return", Sub-Commission resolution 1997/31 vom 28.8.1997, UN-Doc. E/CN.4/Sub.2/1997/L.11/Add.2, pp. 12-14

²⁸ Sub-Commission resolution 1997/29 vom 28.8.1997 (oben Anm. 26)

²⁹ UN-Menschenrechtskommission, Entscheidung vom 17.4.1998 – UN-Commission on Human Rights, Decision 1998/106; Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No.3 (E/1998/23), chapt. II, sect. A

³⁰ ECOSOC, Entscheidung vom 31.7.1998, Decision 1998/292

³¹ UN-Doc. E/CN.4/Sub.2/1997/23 vom 27.6.1997: "Freedom of Movement – Human Rights and population transfer", Final Report of the Special Rapporteur Mr. Al-Khasawneh

³² Engl. und dt. Text auch abgedruckt in: Blumenwitz, Interessenausgleich zwischen Deutschland und den östlichen Nachbarstaaten, Köln 1998, S. 146ff.

Das Rückkehrrecht zum Ort der Herkunft wird unabhängig von dem Umstand der Vertreibung gewährt, hat Gegenwartsbezug und wurzelt nicht notwendig in der Vergangenheit.

(2) Minderheitenschutz³³

Die völkerrechtliche Diskussion des Minderheitenschutzes beeinflusst auch das Problem des Rechts auf die Heimat. Der nähere Zusammenhang zwischen dem Problem des Minderheitenschutzes und dem Recht auf die Heimat zeigt sich durch folgende Überlegung: Wenn eine Völkerrechtsordnung ein Recht des Minderheitenschutzes entwickelt, so geht sie davon aus, daß Volksgruppen ihren angestammten Siedlungsraum behalten sollen – ohne Rücksicht darauf, wie sich infolge von Grenzverschiebungen, Staatengründungen und Staatenuntergang ihre staatsangehörigkeitsrechtliche Lage und die Gebietshoheit über ihr Siedlungsgebiet ändert.

(3) Das Selbstbestimmungsrecht³⁴

Die völkerrechtliche Diskussion um die Existenz eines Rechtes auf Selbstbestimmung ist auch für die Weiterentwicklung des Rechtes auf die Heimat von Bedeutung. Das Selbstbestimmungsrecht ist der Anspruch einer nach bestimmten Merkmalen gekennzeichneten

³³ Zu den neueren Entwicklungen vgl. Blumenwitz, Minderheiten- und Volksgruppenrecht – Aktuelle Entwicklung, Forschungsergebnisse der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht Bd. 15, Bonn 1992; Blumenwitz, Internationale Schutzmechanismen zur Durchsetzung von Minderheiten- und Volksgruppenrechten, Köln 1997.

³⁴ In der Satzung der UN wird das Selbstbestimmungsrecht ausdrücklich erwähnt und in Art. 1 Abs. 2 und Art. 55 als eine der Grundlagen der Beziehungen zwischen den Staaten bezeichnet.

In den beiden Menschenrechtspakten vom 19.12.1966, der Konvention über die bürgerlichen und politischen Rechte (BGBl 1973 II, S. 1534) bzw. der Konvention über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (BGBl 1973 II, S. 1570), sind weitere Hinweise auf ein Selbstbestimmungsrecht gegeben. Art. 1 Abs. 1 der beiden Menschenrechtspakte haben folgenden Wortlaut: "Alle Völker haben das Recht der Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechtes bestimmen sie frei ihren politischen Status und sichern sich frei ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu".

Gruppe von Menschen, das eigene Schicksal grundsätzlich unabhängig von Einflüssen eines Staates oder einer Staatengruppe zu gestalten.

Den unmittelbaren Zusammenhang zwischen Selbstbestimmungsrecht und dem Recht auf die Heimat hat du Buy bereits in den sechziger Jahren besonders herausgearbeitet. Er integriert das Merkmal "Heimat" in die Definition des Selbstbestimmungsrechts und bezeichnet dieses als "das Recht eines Volkes bzw. einer Volksgruppe, in seiner bzw. ihrer angestammten Heimat in Einheit sowie in innerer und äußerer Freiheit zu leben".³⁵ Wenn Völker und Volksgruppen das Recht haben, über sich selbst zu bestimmen, hat kein Staat das Recht, sie aus ihrer Heimat zu entfernen, sei es durch einseitige Maßnahmen, sei es aufgrund von Vereinbarungen zwischen den Staaten.³⁶ Die wichtigste Voraussetzung für das Selbstbestimmungsrecht eines Volkes oder einer Volksgruppe ist deshalb deren Verbleib in ihrer Heimat.

In ihren Zypern- und Palästinaentscheidungen hat die UNO mehrfach und deutlich die Verbindung zwischen Selbstbestimmungsrecht und dem Recht auf die Heimat hergestellt:

- Bereits am 11. Dezember 1948 erklärte die Generalversammlung in ihrer Palästina-Resolution: "Den Flüchtlingen, die in ihre Heimat zurückkehren und mit ihren Nachbarn in Frieden leben wollen, soll die Rückkehr so bald wie möglich gestattet werden".³⁷ Art. 11 der Resolution betont, daß es ein Recht auf die Heimat gibt, d.h. ein völkerrechtliches Verbot, Menschen durch psychischen oder gar physischen Zwang zum Verlassen ihrer angestammten Wohnsitze zu nötigen; sei dieses Recht verletzt wor-

³⁵ du Buy, Das Recht auf die Heimat (oben Anm. 19), 1975, S. 83

³⁶ Wilhelm Wengler stellte fest: "Eine wichtige Voraussetzung für das Selbstbestimmungsrecht der Wohnbevölkerung eines Gebietes ist ihr Recht auf Verbleib in diesem Gebiet...", Wengler, Völkerrecht Bd. II, Berlin 1964, S. 1031

³⁷ Art. 11 der GV-Resolution vom 11.12.1948, GV. Res. 194 III, UN-Doc. A/810, S. 21 ff.; Originaltext: Djonovich (Hrsg.), United Nations Resolutions, Series I, Vol. II (1948-49), Dobbs Ferry (N.Y.) 1973, S. 85 ff.; Text in deutscher Übersetzung bei: Hadawi, Beschlüsse der Vereinten Nationen über das Palästina-Problem, Bonn 1967, S. 42 ff.

den, stehe den Betroffenen ein Anspruch auf Rückkehr oder Ersatz der erlittenen Schäden zu.³⁸

- Auch stellte die Generalversammlung der UN einen Zusammenhang des Heimatrechtes zum Recht auf Selbstbestimmung für das palästinensische Volk her.³⁹
- Die seit 1972 immer wieder ergangenen Entscheidungen der UN zur Palästina-Frage⁴⁰ trugen sowohl zur Anerkennung eines Rechtes auf die Heimat als auch zur Entwicklung des Rechtes auf Selbstbestimmung der Völker und Volksgruppen entscheidend bei. In den einzelnen Resolutionen über das Palästinenser-Problem kristallisierte sich die Auffassung heraus, daß es ein Recht auf die angestammte Heimat gibt. Demzufolge gestand man den vertriebenen und ausgewanderten Arabern das Recht zu, wieder in ihre Heimat zurückzukehren, falls diese das wünschen.
- In der Resolution 3236 (XXIX) der Generalversammlung vom 22. November 1974 erinnert diese zunächst an alle bisherigen einschlägigen Resolutionen, die das Recht auf Selbstbestimmung des palästinensischen Volkes bekräftigen und bestätigt dann erneut die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes in Palästina einschließlich des Rechtes auf Selbstbestimmung sowie das unveräußerliche Recht der Palästinenser, in ihre Wohnstätten und zu ihrem Besitz zurückzukehren ("...to their homes and property").⁴¹

³⁸ Ermacora, Nationalitätenkonflikt und Volksgruppenrecht, 1. Aufl., Wien/München 1978, S. 84 f.; vgl. Art. 11 der GV. Res. 194 III (oben Anm. 37) vom 11.12.1948

³⁹ Ermacora, Nationalitätenkonflikt (oben Anm. 38), 1978, S. 84 f.; das Recht auf Selbstbestimmung findet sich etwa in der GV. Res. 2787 (XXVI) vom 6.12.1971, UN-Doc. A/8543, abgedruckt bei Djonovich, UN Resolutions, Series I (oben Anm. 37), Vol. XIV (1972-74), 1978, S. 396

⁴⁰ Dazu und zu den wiederkehrenden Formulierungen vgl. Kimminich, Das Recht auf die Heimat (oben Anm. 15), 1989, S. 181 ff. mit weiteren Nachweisen; Ermacora, Nationalitätenkonflikt (oben Anm. 38), 1978, S. 85 f.

⁴¹ GV. Res. 3236 (XXIX) vom 22.11.1974, UN-Doc. A/L.741 and Add. 1, abgedruckt bei Djonovich, UN Resolutions, Series I (oben Anm. 37), Vol. XV (1974-76), 1984, S. 254. Dort heißt es in Art. 1 und 2: "The General Assembly, ...

1. Reaffirms the inalienable rights of the Palestinian people in Palestine, including: (a) The right to self-determination without external interference; (b) The right to national independence and sovereignty;

2. Reaffirms also the inalienable right of the Palestinians to return to their homes and property from which they have been displaced and uprooted, and calls for their return".

- Auch die Zypern-Entscheidungen der UNO bekräftigen ein Recht auf die Heimat und geben einen Nachweis für die Anerkennung dieses Rechtes in der Staatenpraxis.
In einer Resolution der Generalversammlung vom 20. November 1975 heißt es: "... Die Generalversammlung ruft die betroffenen Parteien auf, beschleunigte Maßnahmen zu ergreifen, um die freiwillige Rückkehr aller Flüchtlinge in ihre Heimat in Ruhe zu erleichtern und alle anderen Aspekte des Flüchtlingsproblems zu lösen".⁴² In der Zypernfrage wurde von der Generalversammlung ein Recht auf die Heimat, speziell ein Recht der griechischen Zyprioten auf ihre Heimat, ausdrücklich betont.⁴³
- Schließlich ist die Rückführung der vertriebenen Bevölkerung Gegenstand des Vance-Friedensplans für Ex-Jugoslawien, des Gaza-Jericho Abkommens, des israelisch-jordanischen Friedensvertrags und des Dayton-Abkommens.⁴⁴

(4) Fazit

Auch wenn das Recht auf die Heimat *expressis verbis* noch in keiner rechtlich verbindlichen Konvention verankert wurde, konnten doch – wie dargelegt – seine wesentlichen Elemente und Inhalte völkerrechtlich verbrieft werden.

⁴² Art. 4 der GV. Res. 3395 (XXX) vom 20.11.1975, UN-Doc. A/L.775 and Add. 1+2, abgedruckt bei Djonovich, UN Resolutions, Series I (oben Anm. 37), Vol. XV (1974-76), 1984, S. 445. – Vgl. dazu Oppermann, Nichteinmischung in innere Angelegenheiten, in: Archiv für öffentliches Recht 14 (1977), S. 305 ff.

⁴³ Besler, Die völkerrechtliche Lage Zyperns unter besonderer Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts, Diss. München 1973; von Laffert, Die völkerrechtliche Lage des geteilten Zypern und Fragen seiner staatlichen Reorganisation, Frankfurt 1995; vgl. u.a. GV. Res. 3395 (XXX) vom 20.11.1975 (oben Anm. 42)

⁴⁴ Vgl. Anhang II des Abkommens zu Bosnien-Herzegowina vom 30.1.1993, in: EA 1993, D, S. 360 ff.; vgl. Art. 12 des Gaza-Jericho-Abkommens, in: AdG 1993, S. 38195 ff.; vgl. Friedensvertrag zwischen Israel und Jordanien, inhaltliche Beschreibung in: AdG 1994, S. 39427 ff.; vgl. Anhang 7 des Friedensabkommens von Dayton, dazu: Blumenwitz, Das Friedensabkommen von Dayton und die völkerrechtliche Verantwortung fluchtverursachender Staaten, in: AWR-Bull. 36 (1998), S. 141

Die Vertreibung der Deutschen aus der Tschechoslowakei als offene Frage des Völkerrechts

(1) Zur Rechtfertigung der Vertreibung der Deutschen werden im wesentlichen vier Argumente vorgetragen:

- 1. die "debellatio", also der völlige Untergang Deutschlands durch die Kriegseignisse im Jahre 1945 und damit die – angebliche – völlige Freizeichnung der Siegermächte von der Einhaltung des Völkerrechts,
- 2. die Deutung des Potsdamer Abkommens als Umsiedlungsvertrag,
- 3. die Kollektivhaftung und Bestrafung des deutschen Volkes,
- 4. die Deutung der Vertreibung als Repressalie für die deutscherseits vorgenommenen Vertreibungs- und Deportationsmaßnahmen.

Keines der genannten Argumente ist stichhaltig:

(a) Aus der Berliner Erklärung vom 5. Juni 1945⁴⁵ ergibt sich eindeutig, daß Deutschland nach dem Willen der Siegermächte als Völkerrechtssubjekt nicht untergehen sollte. Eine "debellatio" wäre ihrerseits ein Völkerrechtsdelikt gewesen, das der Besatzungsmacht keine weitergehenden Rechte vermittelt hätte. Auf alle Fälle wäre der Bevölkerung gegenüber ein menschenrechtlicher Minimumstandard einzuhalten gewesen, der das Vertreibungsverbot miteinschließt.

(b) Das Potsdamer Abkommen⁴⁶ ist kein Umsiedlungsvertrag. Es fehlt nicht nur die Einwilligung des betroffenen Staates, sondern auch die Zustimmung der umzusiedelnden Bevölkerungsteile. Seinem Wortlaut nach nimmt Art. XIII des "Abschlußberichts der

⁴⁵ "Berliner Erklärung" vom 5.6.1945, Originaltext: "The assumption, for the purposes stated above, of the said authority and powers does not effect the annexation of Germany", State Department (Hrsg.), Potsdamer Erklärung, Salzburg 1946, S. 12; deutscher Text: "Die Übernahme zu den vorstehend genannten Zwecken der besagten Regierungsgewalt und Befugnisse bewirkt nicht die Annektierung Deutschlands", Berber, Dokumentensammlung Bd. II, Konfliktrecht, München/Berlin 1967, S. 2283/2284; dazu auch de Zayas, Die Vertreibung in völkerrechtlicher Sicht, in: Blumenwitz (Hrsg.), Flucht und Vertreibung (oben Anm. 2), 1987, S. 244 ff.

⁴⁶ Das Potsdamer Abkommen enthält als Abschlußbericht der Dreimächtekonferenz vom 17.7. bis 2.8.1945 in Potsdam eine Absprache der Siegermächte, die die "ordnungsgemäße Überführung deutscher Bevölkerungsteile" betrifft. Vgl. Ergänzungsblatt zum Amtsblatt des Alliierten Kontrollrats vom 30.4.1946, S. 13ff.

Dreimächtekonferenz" von der Tatsache der Massenausweisung nur Kenntnis und fordert deren humane Durchführung.⁴⁷ Allerdings bestätigten die USA, Großbritannien und Rußland im Vorfeld der deutsch-tschechischen Erklärung vom 21. Januar 1997 in fast gleichlautenden Noten an die Prager Regierung die "völkerrechtliche Fundierung" der getroffenen Beschlüsse, insbesondere die in Art. XIII anerkannte "Umsiedlung" der deutschen Bevölkerung, und gaben ihrer Überzeugung Ausdruck, daß kein Land die Beschlüsse in Frage stellen werde.⁴⁸

(c) Auch wenn Deutschland die alleinige Schuld am Zweiten Weltkrieg trifft, läßt sich damit nicht die Kollektivhaftung seiner Zivilbevölkerung oder der Volksdeutschen im Ausland begründen. Schuld ist stets individuell und persönlich. Ein Verstoß gegen völkerrechtliche Verbotsnormen, wie er Deutschland vorzuwerfen ist, eröffnet Schadensersatzansprüche, berechtigt aber nicht zu neuen Menschenrechtsverletzungen.⁴⁹

(d) Dies gilt letztlich auch für die Kriegsrepressalie,⁵⁰ die nicht mit Rache an Unschuldigen verwechselt werden darf. Auch im Kriegsvölkerrecht ist der menschenrechtliche Minimumstandard (und damit das Vertreibungsverbot) der Repressalie entzogen.⁵¹ Im übrigen war

⁴⁷ Art. XIII Abs.1 lautet: "... Die drei Regierungen ... erkennen an, daß die Überführung der deutschen Bevölkerung oder Bestandteile derselben, die in Polen, Tschechoslowakei und Ungarn zurückgeblieben sind, nach Deutschland durchgeführt werden muß. Sie stimmen darin überein, daß jede derartige Überführung, die stattfinden wird, in ordnungsgemäßer und humaner Weise erfolgen soll", Amtsblatt des Kontrollrats, a.a.O., S. 13

⁴⁸ Blumenwitz, Die deutsch-tschechische Erklärung (oben Anm. 6), AVR 1998, S. 21 mit weiteren Nachweisen

⁴⁹ Im Rahmen dieses Anspruchs kann die Wiederherstellung des Zustandes, der ohne das schädigende Ereignis bestanden hätte, gefordert werden (Naturalrestitution). Dabei sind auch immaterielle und ideelle Schäden zu berücksichtigen, wenn das verletzte Rechtsgefühl des Berechtigten dies verlangt. Dem Bedürfnis nach Genugtuung darf jedoch niemals durch Vertreibung, d.h. die "Bestrafung" der an den politischen Verbrechen unbeteiligten Zivilbevölkerung, Rechnung getragen werden. Vgl. Dahm, Völkerrecht Bd. III, Stuttgart 1961, S. 243

⁵⁰ Die Repressalie ist ein vom Völkerrecht zugelassenes, unterhalb der Schwelle des Einsatzes bewaffneter Gewalt liegendes Mittel der Selbsthilfe, kraft dessen eine von einem Völkerrechtssubjekt begangene Völkerrechtsverletzung mit Maßnahmen beantwortet werden darf, die an sich ebenfalls völkerrechtswidrig wären, vgl. dazu u.a. Ipsen, Völkerrecht, 3. Aufl., München 1990, S. 894

⁵¹ Das moderne humanitäre Kriegsvölkerrecht kennt ein weitreichendes Repressalienverbot, um so zu verhindern, daß Rechtsverletzungen – insbesondere die Verletzung grundlegender Menschenrechte – ständig eskalieren, vgl. dazu z.B. Art.

mit der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands jeder Rechtsgrund für die Durchführung einer Kriegsrepressalie entfallen, da die Repressalie gegen den Staat zu richten ist (im vorliegenden Falle also gegen das Nazi-Regime selbst), der für den Völkerrechtsbruch verantwortlich ist.

(2) Die Vertreibung der Deutschen erfüllt damit den Tatbestand eines völkerrechtlichen Delikts.⁵² Der der Zivilbevölkerung gemäß Art. 43, 46 und 50 der Haager Landkriegsordnung zu gewährende Schutz wurde verletzt und die völkerrechtliche Haftung der Vertreiberstaaten begründet. Die Vertreiberstaaten sind, da eine Verwirkung oder Verjährung zwischenzeitlich nicht eingetreten ist, nach wie vor zur Wiedergutmachung verpflichtet. Die wesentlichen Forderungen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit fluchtverursachender Staaten wurden im Dayton-Abkommen vom 14. Dezember 1995 positi-
viert.⁵³

Der völkerrechtliche Wiedergutmachungsanspruch richtet sich zunächst auf "Naturalrestitution",⁵⁴ d.h. Rückführung der völkerrechtswidrig vertriebenen oder zwangsweise umgesiedelten Menschen zur alten Heimstätte und zu ihrem Besitz ("return to their homes and property"). Die Rückkehr hat freiwillig zu erfolgen. Der Heimatvertriebene, der auch nach langer Zeit seinen neuen Aufenthaltsort der alten Heimat vorzieht, hat Anspruch auf Schadensersatz in Geld.⁵⁵

33 des IV. Genfer Abkommens vom 12.8.1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten: "Keine geschützte Person darf wegen einer Tat bestraft werden, die sie nicht persönlich begangen hat. Kollektivstrafen ... sind untersagt. ... Vergeltungsmaßnahmen gegen geschützte Personen und ihr Eigentum sind untersagt", Text in: BGBl 1954 II, S. 838 ff.

⁵² D.h. es liegt das völkerrechtswidrige Tun eines Völkerrechtssubjektes vor, durch das einem anderen Völkerrechtssubjekt ein Schaden erwachsen ist, vgl. dazu u.a. Ipsen, Völkerrecht (oben Anm. 50), S. 488 ff.

⁵³ Vgl. Blumenwitz, Das Friedensabkommen von Dayton (oben Anm. 44), AWR-Bull. 1998, S. 142

⁵⁴ S. oben Anm. 49

⁵⁵ Zur Frage, inwieweit eine Regelung im Rahmen von Globalentschädigungsabkommen möglich erscheint, vgl. Blumenwitz, Interessenausgleich (oben Anm. 32), 1998, S. 44 ff.; Ermacora, Die sudetendeutschen Fragen, München 1992, Rn. 214; Seidl-Hohenveldern, Das Globalentschädigungsabkommen zwischen Österreich und der CSSR, in: Festschrift R. Bindschedler, 1980, S. 299 ff.

Siedelt der Vertreiberstaat (wie bei sogenannten ethnischen Säuberungen) im Vertreibungsgebiet eine neue Bevölkerung an und wird diese auf Grund des Faktors "Zeit" dort heimisch, können in bezug auf die Örtlichkeit zwei Heimatrechte miteinander kollidieren. Die universale Geltung der Menschenrechte und des Gewaltanwendungsverbotes schützt in diesen Fällen auch das später entstandene Heimatrecht. Es müssen hier auf dem Verständigungswege Lösungen gefunden werden, die die widerstreitenden Interessen so gut wie möglich ausgleichen. Auch wenn die Rücksiedlung faktisch scheitern muß, bleiben alle vermögensrechtlichen Ansprüche auf privaten Besitz und Eigentum, die aus Anlaß der Vertreibung von den Vertreiberstaaten oder zu seinen Gunsten eingezogen wurden, erhalten.⁵⁶ Der Vertreiberstaat kann sich nicht darauf berufen, daß der Heimatvertriebene vom neuen Aufenthaltsstaat gewisse Ausgleichsleistungen erhalten hat (z.B. Lastenausgleich). Vertriebene haben grundsätzlich nur gegen den Vertreiberstaat Ansprüche wegen völkerrechtswidriger Konfiskationen. Der Aufenthaltsstaat hat bei der Durchsetzung der Ansprüche diplomatischen Schutz zu gewähren;⁵⁷ nur wenn er mit dem Vertreiberstaat an der Vernichtung der Rechtstitel mitwirkt (Verzicht, Aufrechnung von Reparations- und sonstigen Forderungen mit dem Vermögen der Vertriebenen), setzt er sich selbst Schadensersatzansprüchen aus.

Aktuelle Rechtsfragen: Der völkerrechtliche Anspruch Vertriebener auf Wiedergutmachung

a) In Zusammenhang mit dem für die Heimatvertriebenen enttäuschenden Ausklammern der Vertreibungsfrage aus den Nachbar-

⁵⁶ Vgl. dazu Blumenwitz, Das Offenhalten der Vermögensfrage in den deutsch-polnischen Beziehungen, Forschungsergebnisse der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht Bd. 13, Bonn 1992

⁵⁷ Vgl. dazu Blumenwitz, Das Offenhalten der Vermögensfrage in den deutsch-polnischen Beziehungen (oben Anm. 56), 1992, S. 81 ff.

schaftsverträgen⁵⁸ ist gelegentlich ausgeführt worden, die Probleme würden sich im Rahmen einer nach Osten erweiterten Europäischen Gemeinschaft gleichsam von alleine regeln. Die deutsche Bundesregierung hat dieser Hoffnung im Briefwechsel zum deutsch-polnischen und deutsch-tschechoslowakischen Nachbarschaftsvertrag bezüglich der Freizügigkeit Ausdruck verliehen.⁵⁹ Zwischen europäischer Einigung (unter Einschluß ost-mitteleuropäischen Staaten) und der Verwirklichung des Rechts auf die Heimat besteht allerdings kein zwingender rechtlicher Bezug:

- Mit dem Beitritt Polens und der Tschechischen Republik genießen zwar alle Unionsbürger – also auch die deutschen Heimatvertriebenen-Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit im erweiterten Vertragsgebiet. Das den Vertriebenen zu gewährleistende Recht, zu Heimstätte und Besitz zurückzukehren, geht jedoch weit über die gemeinschaftsrechtlichen Verbürgungen hinaus.⁶⁰
- Die Verfestigung der Marktbürgerschaft über die Unionsbürgerschaft zu einer europäischen Staatsbürgerschaft ließe zwar Schritt für Schritt die in der Ausübung der Personalhoheit begründeten Unterschiede zurücktreten; die rechtswidrige Umverteilung des Besitzes wäre damit jedoch nicht aufgehoben.
- Die Europäische Gemeinschaft ist eine Menschenrechtsgemeinschaft, in der sich alle beitrittswilligen Staaten zunächst würdig erweisen müssen. Zu glauben, daß dadurch die aus dem Recht auf die Heimat fließenden Ansprüche leichter durchgesetzt werden können, wäre allerdings ein durch nichts gerechtfertigter Optimismus: Das Europa der Menschenrechte, die Europäische Men-

⁵⁸ Vgl. z.B. Briefwechsel zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen vom 17. Juni 1971; Ziffer 5 lautet: "Der Vertrag befaßt sich nicht mit Fragen der Staatsangehörigkeit und nicht mit Vermögensfragen".

⁵⁹ Vgl. Blumenwitz, Das Offenhalten der Vermögensfrage in den deutsch-polnischen Beziehungen (oben Anm. 56), 1992, S. 21 ff., unter Hinweis auf Ziffer 2 des deutsch-polnischen Briefwechsels vom 17. Juni 1971 und Art. 8 Abs. 3 des Nachbarschaftsvertrages

Zur Ausklammerung der Vermögensfragen in der deutsch-tschechischen Erklärung s. Blumenwitz, Die deutsch-tschechische Erklärung (oben Anm. 6), AVR 1998, S. 33 f.

⁶⁰ Vgl. hierzu und zum folgenden Blumenwitz, Interessenausgleich (oben Anm. 32), 1998, S.107 ff.

schenrechtskonvention (EMRK), gilt nur pro futuro.⁶¹ Auch wenn gegenwärtig das Schicksal der Vertreibung noch fühlbar ist und ihre Folgen geregelt werden müssen, bleibt doch der Unrechtsstatbestand *ratione temporis* ausgeblendet.

Eine "Lösung" der Vertreibungsprobleme durch schlichte "Europäisierung" käme einer Vertagung "sine die" gleich. Im Zusammenhang mit dem Aufnahmeverfahren der ost-mitteuropäischen Staaten in die EU müssen deshalb konkrete, auf Ausgleich bedachte Modelle entwickelt werden.⁶²

b) Rücksiedlung kann nach Flucht und Vertreibung ein taugliches Instrument der Schadensregulierung sein. Rücksiedlungsprogramme werden zugunsten der im Nahost-Konflikt vertriebenen Palästinenser und der griechischen Zyprioten diskutiert. Sie erscheinen als einzig probates Mittel gegen gezielte ethnische Säuberung.⁶³ Im Rahmen des Lastenausgleichs trug die Bundesrepublik Deutschland z.B. Sorge für die Rücksiedlung der de facto zwangsweise umgesiedelten deutschsprachigen Südtiroler.⁶⁴ In neuerer Zeit gewinnt die Rückkehrförderung politischer Flüchtlinge nach Beendigung der Verfolgungslage im Heimatland an Bedeutung.⁶⁵ All diese Projekte können nur bei vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Staaten und den Rückkehrern durchgeführt werden. Das

⁶¹ Grundsätzlich gelten die Rechte der EMRK nur pro futuro, vgl. dazu die Heß-Entscheidung der Europäischen Kommission für Menschenrechte, EuGRZ 1975, S. 482. Die Tschechoslowakei hat darüber hinaus bezüglich der Individualbeschwerde einen zeitlichen Vorbehalt erklärt, vgl. AdG 1991, 3547 und Einzelheiten bei Wittmann, Die Tschechoslowakei verweigert Vertriebenen Individualbeschwerden, in: Deutsche Geschichte, Doppelausgabe 3/4 1992 "Die Tschechoslowakei", S. 107 f.

⁶² Blumenwitz, Interessenausgleich (oben Anm. 32), 1998

⁶³ Deshalb sieht auch der Vance-Friedensplan für Ex-Jugoslawien die Rückführung der Vertriebenen vor.

⁶⁴ Grundsätzlich zur Problematik: Schaefer, Finanzielle Auswirkungen bei Wiederansiedlung Rückkehrwilliger an Hand von Beispielen im Lastenausgleich, in: Blumenwitz (Hrsg.), Recht auf die Heimat im zusammenwachsenden Europa: ein Grundrecht für nationale Minderheiten und Volksgruppen, Frankfurt 1995, S. 65 ff.; speziell zum Aspekt der Ansiedlung vertriebener Bauern: Hermann, Aspekte der Ansiedlung vertriebener Bauern, ebenda, S. 87 ff.

⁶⁵ Schlegel, Erfahrungen und Aufwand bei der Wiederansiedlung rückkehrender Flüchtlinge, in: Blumenwitz (Hrsg.), Recht auf die Heimat (oben Anm. 64), 1995, S. 77 ff.

gilt insbesondere auch hinsichtlich der staatsangehörigkeitsrechtlichen Fragen, die aber nicht ein vordringliches Problem darstellen.⁶⁶

Seit der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa ist ein halbes Jahrhundert vergangen und nach dem Ende des Kalten Krieges Versöhnung angesagt.⁶⁷ Trotzdem darf bei der Problembewältigung das Faktum der Vertreibung nicht einfach ausgeblendet und der Eindruck vermittelt werden, als ob sich ethnische Säuberung lohne, wenn man nur hartnäckig und mit langem Atem vorgeht.

⁶⁶ Bei der Wiederansiedlung rückkehrender Heimatvertriebener kann in der Übergangsphase auch eine doppelte Staatsangehörigkeit in Kauf genommen werden.

⁶⁷ Vgl. Blumenwitz, Interessenausgleich (oben Anm. 32), 1998, S. 123 f.